

Hauptsatzung der Gemeinde Besitz

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.12.2012 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Gemeindegebiet

- (1) Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:
Ortsteil Besitz
Ortsteil Blücher.
- (2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 2 Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Besitz führt kein eigenes Wappen.
- (2) Die Gemeinde Besitz führt keine eigene Flagge.
- (3) Die Gemeinde Besitz führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift „GEMEINDE BESITZ • LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM“.

§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde einberufen.
Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu

unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretungssitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. Steuer-, Abgabe- und Beitragsangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen.Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Arbeitstagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5

Ausschüsse

- (1) Folgende Ausschüsse werden gebildet:

Hauptausschuss

Zusammensetzung:	3 Mitglieder der Gemeindevertretung einschließlich der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters als Vorsitzender kraft Amtes
Aufgabengebiet:	Aufgaben nach § 35 Abs. 2 KV M-V und Aufgaben gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V

Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung:	3 Mitglieder der Gemeindevertretung
Aufgabengebiet:	Prüfung der Jahresrechnung

- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich.
- (3) Die Gemeindevertretung kann zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der zeitweiligen Ausschüsse sind im Rahmen eines Beschlusses der Gemeindevertretung zu bestimmen.
- (4) Für die Mitglieder der Ausschüsse sind keine Verhinderungsvertreter zu wählen.

§ 6
Bürgermeisterin/Bürgermeister /
Stellvertretung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 500,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,00 Euro pro Monat
 2. über überplanmäßigen Ausgaben von nicht mehr als 1.000,00 Euro bei dem betreffenden Produktkonto mit einem geplanten Ansatz von 100,00 Euro bis 1.000,00 Euro und nicht mehr als 3.000,00 Euro bei dem betreffenden Produktkonto mit einem geplanten Ansatz ab 1.100,00 Euro; sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 3.000,00 Euro je Ausgabefall.
 3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 500,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00 Euro
 4. über Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte von 2.500,00 Euro
 5. bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen von 5.000,00 Euro
- Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 10.000,00 Euro und nach der VOB bis zum Wert von 20.000,00 Euro.
- (2) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 Euro pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro.
- (3) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird in Bauangelegenheiten die Befugnis für folgende Entscheidungen übertragen:
1. wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde gem. § 24 ff BauGB nicht ausgeübt werden soll.
Sofern vom Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
 2. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB für Vorhaben, welche für die planerischen Entscheidungen der Gemeinde ersichtlich von untergeordneter Bedeutung sind (insbesondere Ein- und Zweifamilienhäuser und Nebengebäude).
Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann – in Problemfällen soll er – sich hierzu vom Hauptausschuss beraten lassen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100,00 Euro.
- (5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 bis 4 zu unterrichten.

§ 7 Entschädigungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 Euro. Die Aufwandsentschädigung wird am letzten Tag des Monats für den laufenden Monat gezahlt. Besteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Den Stellvertretern der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung wird am letzten Tag des Monats für den laufenden Monat gezahlt. Bei kürzeren Zeiträumen wird die Aufwandsentschädigung am letzten Tag der Vertretungszeit gezahlt.
- (3) Der Vorsitzende des Festkomitees der Gemeinde erhält für die Dauer seiner Berufung nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 Euro. Die Aufwandsentschädigung wird am letzten Tag des Monats für den laufenden Monat gezahlt.
- (4) Der Vorsitzende der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens der Gemeinde erhält für die Dauer seiner Berufung nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro. Die Aufwandsentschädigung wird am letzten Tag des Monats für den laufenden Monat gezahlt.
- (5) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.
- (6) Die Mitglieder der Ausschüsse der Gemeindevertretung erhalten ebenfalls eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören.
- (7) Ausschussvorsitzende, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung für die Teilnahme und Leitung der Ausschusssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.
- (8) Für mehrere Sitzungen an einem Tage, die in einem zeitlichen und örtlichen Zusammenhang stehen, wird nur einmal eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 5, 6 oder 7 gewährt. In Zweifelsfällen entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Für Sitzungen, die nicht am selben Tage beendet werden, wird für die Fortsetzung der Sitzung an einem anderen Tage ebenfalls eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 5, 6 oder 7 gewährt.

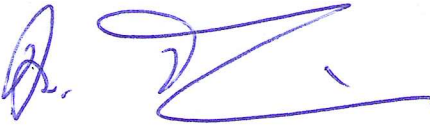
§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Besitz, erfolgen durch Abdruck unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Besitz“ in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Boizenburg-Land, dem „Elbe Express“.
- (2) Der „Elbe Express“ erscheint wöchentlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsgebiet verteilt. Daneben ist er einzeln oder im Abonnement bei der Zeitungsverlag Schwerin GmbH & Co. KG, Gutenbergstr. 1, 19061 Schwerin, gegen Entgelt zu beziehen.
- (3) Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der Form der Abs. 1 und 4 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Veröffentlichung unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Besitz“ in der Tageszeitung Schweriner Volkszeitung (Ortsausgabe Hagenower Kreisblatt). Diese erscheint werktäglich und ist bei der Zeitungsverlag Schwerin GmbH & Co. KG, Gutenbergstr. 1, 19061 Schwerin, zu beziehen.
- (6) Bekanntmachungen über die öffentliche Zustellung gemäß § 108 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern erfolgen in der im Absatz 1 genannten Form.
- (7) Der Bericht über Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V wird im Internet auf der Homepage des Amtes Boizenburg-Land unter der Adresse www.kreis-swm.de/Boizenburg-Land/ veröffentlicht.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.07.2001, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 14.12.2011, außer Kraft.

Besitz, 20.02.2013.....


Dr. Timm
(Bürgermeister)

